

Hauptsatzung

der Gemeinde Bokensdorf, Landkreis Gifhorn

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 hat der Rat der Gemeinde Bokensdorf in seiner Sitzung am 24.11.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 – Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Bokensdorf“.
- (2) Sie gehört der Samtgemeinde Boldecker Land an.

§ 2 – Wappen und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt in Gold (Gelb) unter einem roten Sparren einen oben offenen roten Ring.
- (2) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Wappen mit der Umschrift „Gemeinde Bokensdorf“.
- (3) Eine Verwendung des Wappens und Namens zu nicht behördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3 – Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 1.000,00 Euro übersteigt, beschließt der Gemeinderat.
- (2) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Gemeinderat, wenn der Vermögenswert 2.000,00 Euro übersteigt.
- (3) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG beschließt der Gemeinderat, wenn der Vermögenswert 1.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (4) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens in Höhe von 1.000,00 Euro übersteigt, beschließt der Gemeinderat.
- (5) Über Verträge der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG beschließt der Gemeinderat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 1.000,00 Euro nicht übersteigt.
- (6) Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen mit einem Wert von über 100,00 Euro bis zu höchstens 2.000,00 Euro entscheidet der Verwaltungsausschuss.
- (7) Der Gemeinderat beschließt Richtlinien für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 4 – Verwaltungsausschuss

Jedes Gemeinderatsmitglied ist berechtigt an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen, § 41 NKomVG gilt entsprechend.

§ 5 – Vertreter des Bürgermeisters

Der/Die Bürgermeister/in wird in den Angelegenheiten nach § 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG durch den/die stellvertretende/n Bürgermeister/in vertreten.

§ 6 – Einwohnerversammlungen

- (1) Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Gemeinde rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7 – Beschwerden an den Rat

- (1) Werden schriftliche Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Bokensdorf zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss vom Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Gemeinderat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8 – Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden im Aushangkasten der Gemeinde Bokendorf an der Gemeindeverwaltung, Bauerberg 4, 38556 Bokendorf, veröffentlicht.
- (3) Auf Bekanntmachungen nach Abs. 1 wird nachrichtlich im Aushangkasten der Gemeinde hingewiesen.

§ 9 – Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10 – Inkrafttreten der Hauptsatzung

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 24.11.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17.11.2006, zuletzt geändert am 03.06.2010, außer Kraft.

Bokendorf, 24.11.2011

Annett Buschardt
Bürgermeisterin
Gemeinde Bokendorf